

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 10

Artikel: Universalmaschinen für Glasereien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bekommen, die man ihm zu geben willens war, so löst man die Löthung an diesem Orte wieder mittelst des Fingers, um das übel gelöthete Stück in die richtige Lage zu bringen.

Will man die Löthung recht dauerhaft machen, so müssen die Hornplatten angefeuchtet werden und sich überall gleich anschließen. Mit jedem Zangendruck rückt man nur das Blatt ein wenig weiter, doch so, daß der letzte Druck immer ein wenig den vorhergehenden mit trifft. Auf diese Art erweicht die Hitze der Zange das Horn in Verbindung mit dem Wasser, welches sich in die Zwischenräume der Löthung gesetzt hat und macht aus beiden Stücken ein festes Ganzes.

Die Spuren der Löthung werden mittelst Schabe- oder Polireisens entfernt.

Um dem gelötheten Horn die Politur zu geben, bedient man sich eines Pulvers aus 4 Theilen ungelöschten Kalks, welchen man jahrelang aufbewahrt hatte und dem man, um ihm die Fettigkeit zu nehmen, noch einen Theil gebrannte Steinkohlenerde zusetzt.

Der Grund der weißen Farbe des Horns ist in den dazu ausfortirten weißen Hörnern zu suchen, seine Durchsichtigkeit aber in der Dünne der Platten.

Eine besondere Geschicklichkeit erfordert es, dem Horn eine halbrunde oder runde Form zu geben und ist dieses Verfahren mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Um z. B. eine Ball-Laterne, welche eine aus zwei Halbkugeln bestehende Figur bildet, die ineinander geschoben sind und deren Mänder sich gegenüber liegen, herzustellen, müssen die Hornplatten dazu nach Pappenmodellen zugeschnitten und über einem Kopf von hartem Holze gewölbt werden. Das Verfahren, diese Hornstücke aneinander zu löthen, ist das eben gelehrt.

Ein neues optisches Glas.

Wie der „Fron“ berichtet, wird seit kurzem in Schweden ein neues Verfahren in der Glasfabrikation zur Anwendung gebracht. Das feinste, durchsichtigste Glas wurde bislang aus sechs verschiedenen Bestandtheilen gemischt, nach dem neuen Verfahren schmilzt man vierzehn Theile und hauptsächlich Phosphor und Bor zusammen, welche letzteren beiden Stoffe niemals in der Glasfabrikation verwandt wurden. Das neue Glas ist absolut durchsichtig, sehr hart und nimmt eine vorzügliche Politur an. Die werthvollste Eigenschaft desselben liegt aber darin, daß daraus hergestellte Linsen nicht die Spektrallinien an ihrem Rand zeigen, wie die aus jedem anderen Glas angefertigten. Das Vergrößerungsvermögen der üblichen Mikroskoplinsen erstreckt sich bis zu höchstens $\frac{1}{400000}$ Theile eines Zolles, Linsen von dem neuen Glase ermöglichen dagegen das Erkennen von $\frac{1}{204700000}$ Theilen eines Zolles. Welche Umwälzungen diese Eigenschaften des neuen Glases auf dem Gebiete der Optik hervorrufen werden, liegt auf der Hand, in erster Reihe aber wird den Wissenschaften ein Hilfsmittel geboten, welches jetzt noch von ungeahntem Werthe für die experimentirende Physik sein wird. — Dergleichen besonders für Herstellung optischer Instrumente werthvolle neue Glasarten werden schon seit mehreren Jahren in dem Glastechnischen Laboratorium von Schott und Genossen in Jena erzeugt, und es dürfte demnach dieser deutschen Anstalt der Vorrang in der Erfindung des neuen Glases gebühren.

Universalmaschinen für Glasereien etc.

Wir haben in einer früheren Nummer d. Bl. Gelegenheit genommen, auf eine Holzbearbeitungsmaschine von besonders praktischer und vortheilhafter Beschaffenheit hinzuweisen, welche sich für Motorenbetrieb in Glasereien, aber auch für Holzbearbeitung in Bau- und Möbelschlereien vorzüglich

eignet und als Universalmaschine in genannten Betrieben unentbehrlich zu werden verspricht. Inzwischen ist es dem Fabrikanten Otto Triebe in Gotha gelungen, der Konstruktion durch wesentliche Verbesserungen noch erhöhte Leistungsfähigkeit zu ertheilen und es ist besonders die Anbringung einer Langlochfräse hervorzuhelien, wodurch die Maschine noch bedeutend an vielseitiger Anwendungsfähigkeit gewinnt. In ihrer jetzigen Beschaffenheit ist die Arbeitsleistung der Maschine eine ganz erstaunliche; man kann damit in verhältnismäßig kurzer Zeit sämmtliche zu einem Fenster erforderlichen Hölzer genau zuschneiden, winkelig nach Breite und Dicke hobeln, fälzen, fehlen, schlißen und zapfen, ebenso können alle Sorten Kehlleisten hergestellt und das Fräsen und Kehlen gebogener und auch gerader Hölzer ausgeführt werden. Das Aufreißen der Hölzer ist überflüssig, desgleichen das scharfe Aufreißen nach dem Aus hobeln, Längen, Schlißen und Zapfen. Die Konstruktion und Anordnung aller Betriebstheile ist so originell und sinnreich, die Thätigkeit der Maschine so zuverlässig und vielseitig, daß sie nicht verfehlen wird, sich in den beteiligten Kreisen Beifall und Anerkennung zu erwerben. Die Maschine ist bereits in zahlreichen Glaserwerkstätten mit Erfolg im Betriebe, so bei den Herren C. L. Schmerbach in Erfurt, Aug. Hagky in Gotha, Wilhelm Dieke in Halle a. S., Blücherstr. 2 u. a. m. und kann sowohl hier als bei dem Fabrikanten in Gotha besichtigt werden.

Schweizer. Erfindungs- und Musterchutz.

Die folgenden 3 Vereine der Stadt St. Gallen: „Gewerbe-Verein, Industrie-Verein und Erfindungs- und Musterchutzverein“ haben nach gründlicher Besprechung der bezüglichen Materie in mehreren einzelnen Extraktungen und Gesamtitzungen ein Schreiben folgenden Inhalts an die ständertliche Kommission für Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle in Bern abgeandt:

Eine am 15. Mai stattgefundene Versammlung von Mitgliedern folgender Vereine: Gewerbe-Verein, Industrie-Verein, Erfindungs- und Musterchutz-Verein hat den bundesrätlichen Entwurf für ein Bundesgesetz, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, einer Besprechung und Prüfung unterzogen. Dabei sind einige Abänderungsvorschläge formulirt und mit Stimmenmehrheit adoptirt worden, welche wir Ihnen zur gefl. Berücksichtigung vorzulegen und zu empfehlen uns erlauben.

Art. 29: „Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen . . . aufgehoben“. Wir schlagen vor zu sagen: In den Kantonen geltenden „gesetzlichen“ Bestimmungen.

Dies nur zur Verdentlichung, der Sinn soll unverändert bleiben. Doch wird diese Einschaltung begründet im Hinweis auf den Musterchutz, der im ostschweiz. Stiderei-Verband eingeführt ist. Dieser Schutz kann selbstverständlich für die Mitglieder des Verbandes, die auf die Statuten verpflichtet sind, bestehen bleiben. Wir möchten aber dafür sorgen, daß nicht etwa Jemand aus dem Art. 29 herauslese, die vom Stidereiverband erlassenen Bestimmungen seien nun aufgehoben.

Art. 27. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach dem Wortlaut des Entwurfes mit dem Ausdruck „Buntdruckerei“ mehr Industriezweige umfaßt werden, als bekanntermaßen damit beabsichtigt wird. Unter Buntdruckerei könnte man z. B. auch etwa die Tapetendruckerei verstehen, während wirklich nur die im Kanton Glarus betriebene Zeugdruckerei gemeint ist. Kartendruckerei für Buntdruckerei würde eher als zutreffend erscheinen.

Im Uebrigen gibt dieser Art. 27, lautend: „Einstweilen, und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet“, nach seiner Tendenz und seinem Inhalt Anlaß zu dem Gesuche, daß derselbe gestrichen werden soll.

Bei der Volksabstimmung am 10. Juli a. p. ist bekanntlich allgemein über eine Aenderung der Bundesverfassung abgestimmt worden, wodurch der Bund das Recht zur Erlassung eines Gesetzes betreffend den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle bekommen hat.

Von einer Ausnahme betreffend die Glarner-Druckerei oder „Buntdruckerei“ ist nichts erwähnt, also auch keine Ausnahme beschlossen worden. Daß nun eine einzelne Industrie vom Schutz